

Wo steht die Pflegekinderhilfe in Deutschland?

– beim Thema Pflegekinder mit
Behinderungen

Input für die digitale Transfertagung des
Dialogforum Pflegekinderhilfe am 8. Juni 2021

Wo stehen wir mit dem KJSG?

- ▶ Die Gesetzesänderungen mit dem KJSG stehen kurz bevor. Für die Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderungen heißt das:
 - Inklusion gibt es ab 2028 (§ 10 SGB VIII) – bis dahin heißt es weiterhin mit den teils erratischen Vorgaben der Pflegekinderhilfe nach SGB IX klarkommen.
 - Zwischen 2024 und 2028 werden „Verfahrenslotsen“ als Zwischenschritt (?) etabliert (§ 10b SGB VIII).
 - Eine verbindliche Übergangsplanung mit dem Fokus der Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen beim Übergang in andere Leistungssysteme wird in die Hilfeplanung aufgenommen (§ 36b SGB VIII).

Wo stehen wir mit dem KJSG?

- Verschiedene Hilfearten können miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
- Der Schutz in der Pflegekinderhilfe wird betont (§ 37b und § 37c SGB VIII).
- Absicherung von Pflegekinderfachdiensten in freier Trägerschaft durch Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für alle anderen verbindlich sind (§ 77 SGB VIII).
- Konkretisierung der Schwelle zur Betriebserlaubnis bei familienanalogen Unterbringungsformen (§ 45a SGB VIII).

Was fehlt?

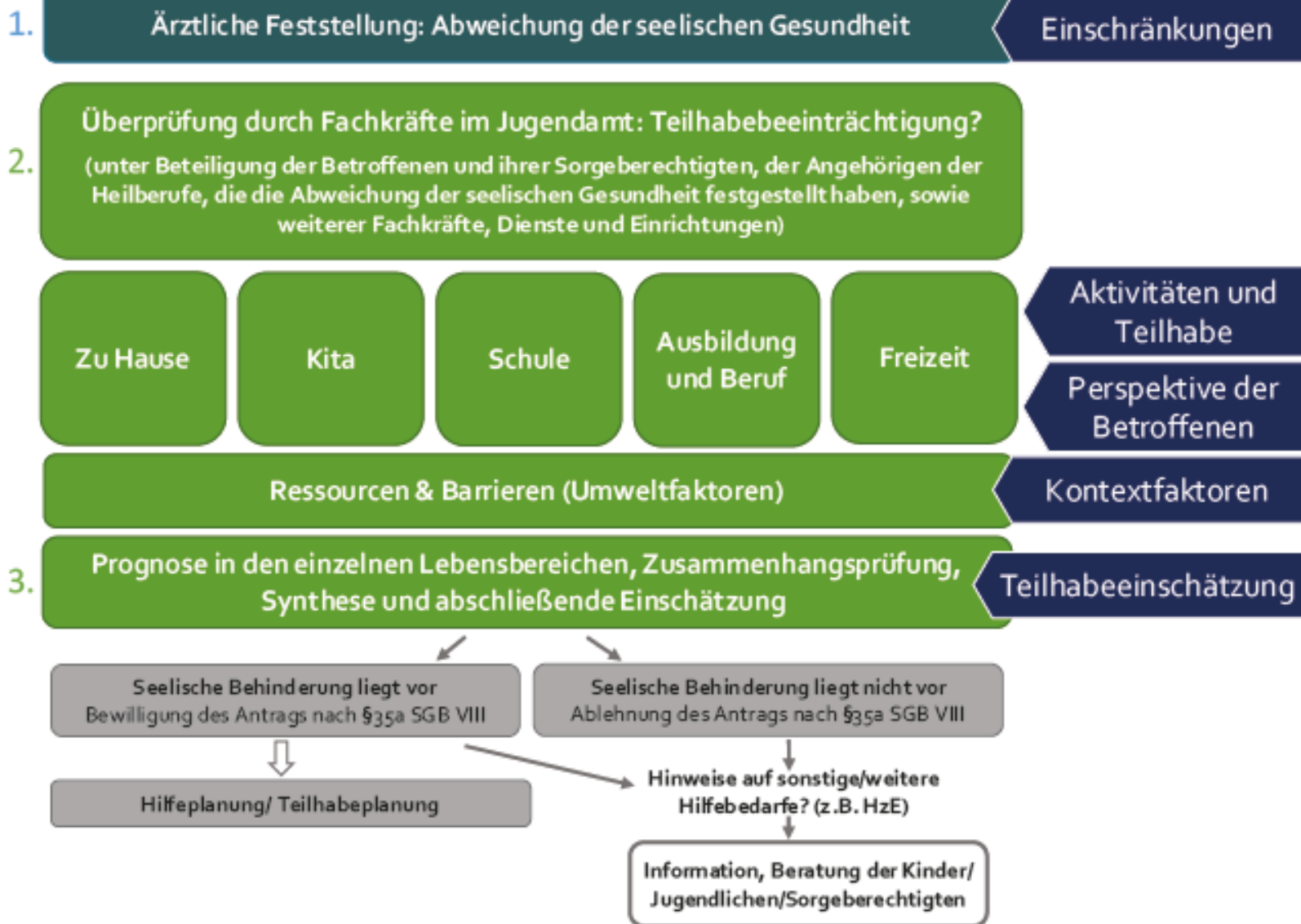
- ▶ Nach wie vor enthält weder das SGB VIII noch das SGB IX Standards für die Pflegekinderhilfe für Kinder mit Behinderungen.
- ▶ Alle Rahmenbedingungen müssen entweder über ergänzende Leistungen (persönliche Assistenz, Mobilität etc.) oder die Auslegung des Begriffs der „tatsächlichen Kosten“ eines Pflegeverhältnisses (§ 39 Abs. 4 S. 1 SGB VIII) verhandelt werden.
- ▶ Sicherheit von Pflegeeltern beim Zuständigkeitswechsel bis 2028 fehlt weiterhin.

Und was ist schon jetzt Aufgabe des Jugendamtes als Rehaträger

- ▶ Durch eine instrumentenbasierte Bedarfsermittlung (§ 13 SGB IX) soll eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleistet und die Dokumentation und **Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung** gesichert werden, indem sie insbesondere erfasst,
 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bei Zuständigkeit des Jugendamts: Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
(Einsatz von Arbeitsprozessen und –mitteln gemäß §13 SGB IX²)

Teilhabe-Instrument



Behinderung „im Blick“ (§ 9 SGB IX)?!

- ▶ Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder **unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht**, prüft dieser **unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen**, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach den §§ 1 und 4 erfolgreich sein können.
- ▶ Die Formulierung normiert einen „inneren Vorrang“ von Teilhabe im Verhältnis zur HzE.